

Merkblatt Kostenbeitrag

Junge Menschen, die in einem betreuten Wohnen, einer Pflegefamilie oder einer stationären Jugendhilfeeinrichtung leben, müssen sich, wenn Sie über eigenes Einkommen verfügen, an den Kosten beteiligen. Bei Volljährigkeit erfolgt die Kostenbeteiligung auch über eventuell angespartes Vermögen. Ob eine Beteiligung erfolgt und in welcher Höhe, entscheidet das Jugendamt auf Grundlage eines Gesetzes (SGB VIII). Im Gegenzug bleiben auch die Leistungen wie Kleider- oder Taschengeld erhalten.

Die **Beteiligung an den Kosten** nennt man **Kostenheranziehung** oder **Kostenbeitrag**. Hierzu erstellt das Jugendamt einen schriftlichen Kostenbescheid.

Im Auftrag des Jugendamtes zieht die Jugendhilfeeinrichtung den Kostenbeitrag ein.

Dieses Merkblatt will über die Rechte des jungen Menschen informieren. Gleichzeitig soll eine Vereinbarung zu den Pflichten getroffen werden, damit es zu keinen Missverständnissen oder Rückständen (Schulden) bei der Zahlung des Kostenbeitrags kommt.

Es gibt im Gesetz verbindliche Regelungen, die für den Kostenbeitrag gelten (§§ 91 – 94 SGB VIII):

- **Vorjahresprinzip:**
Der Kostenbeitrag richtet sich nach dem durchschnittlichen Monatseinkommen (Nettoeinkommen) des **Vorjahres**. Auf Antrag kann auch aus dem aktuellen Einkommen herangezogen werden. Wichtig ist, dass Arbeitsverträge und Lohnabrechnungen immer gut aufbewahrt werden.
- **75-Prozent-Regel:**
In der Regel müssen **75%** des durchschnittlichen Vorjahres-Einkommens an das Jugendamt abgegeben werden. 25% behält auf alle Fälle der junge Mensch. Das Jugendamt kann auch einen niedrigeren oder keinen Kostenbeitrag festsetzen, wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit stammt, bei der das soziale oder kulturelle Engagement im Vordergrund steht (bspw. Freiwilliges Soziales Jahr).
- **Überprüfungsmöglichkeit:**
Der junge Mensch hat jederzeit das Recht, die Entscheidung über den Kostenbeitrag **überprüfen** zu lassen. Im Bescheid des Jugendamtes wird die Berechnung genau erklärt. Unterstützung zum Lesen des Bescheides kann in erster Linie der Betreuer in der Einrichtung geben. Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes helfen gerne. Als letzter Schritt kann auch immer innerhalb eines Monats ab Erhalt (Zugang) des Bescheides schriftlich und mit Unterschrift **Widerspruch** beim Jugendamt eingelegt werden. Hierbei müssen die Gründe genannt werden. Bevor jedoch gleich ein Widerspruch eingelegt wird, sollte das Gespräch gesucht werden.

Weitere Informationen finden sich auch im Internet unter www.ombudschaft-jugendhilfe.de.